Hinweisblatt zu den wichtigsten Änderungen des Bayrischen Fischereigesetzes, zum 01.01.2023

1. Inhalt des Fischereierlaubnisscheins, Mindestinhalt

Zum Mindestinhalt der bei Ausgabe in Papierform von der ausgebenden Person in **nicht veränderbarer Weise** (z.B. mit einem Kugelschreiber) auszufüllenden und zu unterzeichnenden Erlaubnisscheine gehören

- ✓ Vor- und Zuname oder Bezeichnung der ausgebenden Person und ihre genaue Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz),
- ✓ Vor- und Zuname, **Geburtsdatum** und genaue Anschrift des Erlaubnisnehmers mit dem Hinweis, dass der Erlaubnisschein nicht übertragbar ist,
- ✓ Art, Beginn und Ende der Geltungsdauer des Erlaubnisscheins sowie evtl. Bestimmungen über Fangarten, Fanggeräte und Fangbeschränkungen,
- ✓ genaue Bezeichnung des oder der Fischwasser beziehungsweise der Fischwasserstrecken, auf die sich die Erlaubnis bezieht; beim Sammelerlaubnisschein gegebenenfalls Raum für die Eintragung der genutzten Fangtage,
- ✓ Für Erlaubnisscheine in Papierform: Raum für die Bestätigung (Siegelung, die auch maschinell erfolgen kann) durch die Kreisverwaltungsbehörde

2. Genehmigung von Besatzmaßnahmen

Der Besatz von Fischen bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. Dies gilt nicht für

- a) die Fischarten Äsche, Barbe, Nase, Huchen, Schleie, Karpfen, Zander, Rutte, Hecht, Bach-, Regenbogen- und Seeforelle
- b) die Fischart Renke, sofern aus der Nachzucht aus dem zu besetzenden Gewässer stammend.
- c) über Artenhilfsprogramme geförderte Arten in den dazu festgelegten Gewässern, sofern diese nicht generell unter die Ausnahme des Buchstaben a) fallen.

Im Regierungsbezirk Schwaben gilt dies für die Fischart:

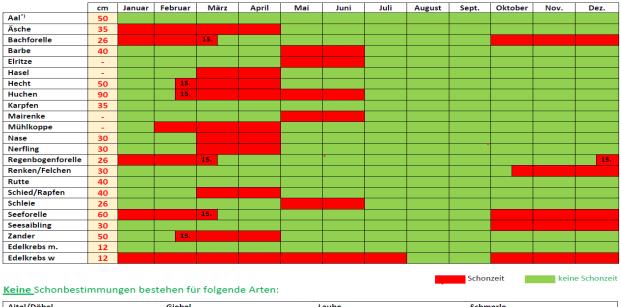
- Nerfling, in den Gewässern Wörnitz, Iller, Schmutter, Wertach und Zusam

Für den Besatz genehmigungspflichtiger Arten ist daher immer schriftlich und rechtzeitig, vorher, ein Antrag bei der Unteren Fischereibehörde zu stellen.

3. Schonzeiten und Schonmaße

Fischschonmaße und Fischschonzeiten Bayern (ab 01. Januar 2023)

(nach der Anlage der AVBayFiG mit Regelungen der Bezirksfischereiverordnung*) für den Bezirk Schwaben vom 06.September 2022)



Aitel/DöbelGiebelLaubeSchmerleBachsaiblingGründlingModerlieschenStichling (3-stachl.)BrachseGüsterRotaugeWelsFlussbarschKaulbarschRotfederZährte

Sämtliche anderen Arten der Anlage zur AVBayFiG sind ganzjährig geschützt



4. Neue Regelung zum Zurücksetzen von Fischen

Fische der in der Anlage, der AVBayFiG, genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen unter Beachtung des Tierschutzrechts wieder ausgesetzt werden, wenn es der Erfüllung des Hegeziels im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG dient, insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Arten. Um den Inhabern von Fischereierlaubnisscheinen das Zurücksetzten von Fischen zu ermöglichen, muss der Fischereiausübungsberechtigte auf dem Erlaubnisschein festlegen, welche Fische wieder ausgesetzt werden dürfen. § 11 Abs. 9 AVBayFiG ist dabei zu beachten. Keinesfalls zurückgesetzt werden dürfen: Waller sowie Karpfen, Hecht, Zander und Forelle, wenn diese das Schonmaß erreicht und außerhalb der Schonzeit gefangen wurden. Gefangene Fische anderer als der in der Anlage genannten Arten dürfen nicht wieder ausgesetzt werden. Ausnahmen zum Zurücksetzen von Fischen bedarf zusätzlich der Abklärung mit der Fischereifachberatung und sind daher rechtzeitig vor Druck der Erlaubnisscheine mit der Unteren Fischereibehörde abzustimmen.